

Textvorschlag für eine weitergehende Regelung bezüglich Lohndumping/Schwarzarbeit – Ergänzung zu EIPB SIA 118

«Der Unternehmer stellt sicher, dass auf der Baustelle die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen, die geltenden Gesamtarbeitsverträge und das Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (EntsG; SR 823.20) eingehalten werden. Er muss diese Verpflichtung auf seine Subunternehmer überbinden mit der Pflicht zur dauernden Weiterüberbindung. Der Unternehmer ist insbesondere verpflichtet, die Einhaltung des EntsG durch geeignete organisatorische Massnahmen auf der Baustelle zu überwachen und sämtliche Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, die zur Prüfung der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erforderlichen Dokumente und Belege gemäss Art. 8b Entsendeverordnung (EntsV; SR 823.201) in der jeweils vom SECO online publizierten und gültigen Fassung vollständig und korrekt auszufüllen. Der Unternehmer ist verpflichtet, gegenüber dem Bauherrn auf dessen Verlangen die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch ihn selbst sowie durch seine Subunternehmer nachzuweisen. Insbesondere hat der Unternehmer auf erstes Verlangen des Bauherrn die Dokumente gemäss Art. 1a Abs. 2 EntsG, die Meldungen gemäss Art. 6 EntsG, die Dokumente gemäss Art. 8b EntsV sowie die Subunternehmerverträge vorzulegen. Stellt der Bauherr Verstösse gegen diese Bestimmung fest, so ist er berechtigt, die betroffenen Bauarbeitenden mit sofortiger Wirkung von der Baustelle wegzuweisen.»

22.11.2016